

# Verein zur Förderung der musischen Bildung und Erziehung e.V.

## **Satzung**

Neufassung vom 2.3.2009

Errichtet am 29.11.08, mit Änderungen vom 16.12. 08 (betr. §10 lt. Vorschlag des Finanzamts Lübeck vom 11.12., (2. Gründungsversammlung, siehe Protokoll)

Weitere Änderung §8 auf Vorschlag des Amtsgerichts Lübeck vom 11.2.09, beschlossen in der 3. Gründungsversammlung vom 2.3.2009 (siehe Protokoll)

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung musischer Bildung und Erziehung“ - im Folgenden „Verein“ genannt und hat seinen Sitz in Lübeck-Travemünde
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter Beantragung der Gemeinnützigkeit eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der musischen Bildung und Erziehung.

Er hat die Aufgabe, Musikunterricht (z.B. das Erlernen von Instrumenten, Gesangsausbildung, musikalische Früherziehung) sowie musische Bildungsveranstaltungen ideell und materiell zu unterstützen. Dabei stehen die jugendpflegerischen Aufgaben im Vordergrund. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- 1.) Unterstützung von bedürftigen und/oder begabten Musikschülern (z. B. bei Auftritten, Reisen, Kursen, Wettbewerben, Zuschüsse zum laufenden Unterricht, falls dieser sonst nicht aufgenommen werden kann)
  - 2.) Anschaffung von Instrumenten, Noten, Büchern oder anderen Lehr- und Lernmitteln, die vom Förderverein für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (z.B. Leihinstrumente für den o.a. Personenkreis).
  - 3.) Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Kursen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen
- Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als gemeinnütziger Verein nach § 52 Nr. 1 AO tätig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder bei Ausschuß.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1- die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Vornahme von Satzungsänderungen
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.

## **Änderung vom 2.3.2009 auf Anregung des Amtsgerichts Lübeck (Änderungen kursiv)**

### **§ 8 Vorstand**

*Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus*

- 1. Vorsitzende/r*
  - 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r*
  - 3. Schatzmeister/in*
- Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.*

*Der erweiterte Vorstand besteht aus*

*den oben genannten Personen sowie 4. einem (r) Schriftführer/in*

Bei Beschlüssen hinsichtlich der Förderung von einzelnen Schülern werden zusätzlich noch als Fachkommission der/die zuständige Instrumental-Lehrer/in sowie ein/e Vertreter/in der Elternschaft (nicht der/die Erziehungsberechtigte des zu fördernden Kindes) beratend hinzugezogen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, der stellvertretende Vorsitzende jedoch zunächst nur für 1 Jahr, die folgenden Amtsperioden dauern dann ebenfalls 2 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### ***Änderung vom 16.12.08***

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Hansestadt Lübeck“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der musischen Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

## **§ 11 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt sowie die Änderung vom 16.12. 08 wurde von der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. _____ | 5. _____ |
| 2. _____ | 6. _____ |
| 3. _____ | 7. _____ |
| 4. _____ | 8. _____ |